

S a t z u n g

des Breiten Sport Clubs BSC e.V.

§ 1 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

1.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports, unter anderem des Badmintonspiels, Fitness- und Gesundheitssports. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Sbungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

2.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Breiten Sport Club BSC", nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

2.

Sitz des Vereins ist Osnabrück.

3.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Zustimmung zur Aufnahme wird in der Regel durch Aushändigung einer Mitgliedskarte erklärt.

3.

Die Mitgliedskarte dient nur zum Nachweis der Mitgliedschaft und ist nicht übertragbar.

4.

Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch den Tod des Mitglieds

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann

c) Kündigung durch den Vorstand nach der Beitrags- und Kündigungsordnung

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein solcher Ausschluss kann dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen

und dem Mitglied auf dem Postwege an die letzte bekannte Adresse zuzustellen. Der Nachweis der Absendung ist ausreichend.

5.

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, können förderndes Mitglied werden. Für Sie gelten die Regeln für ordentliche Mitglieder entsprechend.

6.

Natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder können vom Beitrag teilweise oder ganz befreit werden.

§ 4 Gewinn und sonstige Vereinsmittel

1.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und

3. Vorsitzenden

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a)

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung

b)

Änderung der Satzung

c)

Auflösung des Vereins

2.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Aushang in den Sportanlagen des Vereins oder - soweit vorhanden - durch Mitteilung in der Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnung ein; zwischen dem Tag des Aushangs bzw. des Erscheinens der Vereinszeitung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung durch schriftliche Mitteilung unter wörtlicher Angabe der Anträge bis spätestens eine Woche beim Vorstand beantragen.

3.

Der 1. Vorstandsvorsitzende hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglie-

der gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung müssen mit qualifizierter Mehrheit (3/4 der anwesenden Mitglieder) getroffen werden. Mitglieder des Vorstandes besitzen zwei Stimmen.

5.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen wurden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

6.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand gewählt.

§ 7 Vorstand des Vereins

1.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

2.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen, dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Dauer durch die Gründungsmitglieder des Vereins gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand durch Zuwahl (Kooptation) einen Nachfolger.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

5.

Dem Vorstand werden folgende Sonderrechte im Sinne von § 35 BGB eingeräumt:

a)

Ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung. Macht der Vorstand von seinem Vetorecht Gebrauch, so ändert sich das Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung dahingehend, dass für die mit dem Veto belegte Entscheidung eine Einstimmigkeit erzielt werden muss.

b)

Die Festlegung und Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

c)

Ordnungen zu erlassen, insbesondere

- zur Art und Dauer der Mitgliedschaft

- zur Nutzung der Sportstätten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu benutzen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht, wenn der jeweilige Bereich ausgelastet ist. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben, wenn die Vereinsbeiträge bis mindestens zum Versammlungszeitpunkt bezahlt sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Leistungen und festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu be-

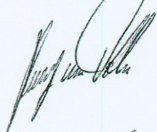
zahlen, und den Verein zur Durchführung seines Zweckes zu unterstützen. Die Mitglieder müssen Namens-, Adress- und Kontoänderungen, sowie Veränderungen, die eine andere Beitragsgruppierung zur Folge haben, unverzüglich melden.

§ 9 Auflösung

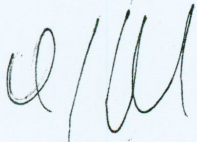
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmige schriftliche Erklärung sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des örtlichen Sports zu verwenden hat.

Osnabrück, 14. Dezember 2001





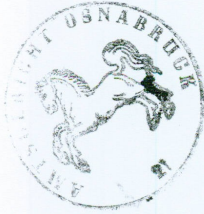


Horst Jean Döller

Leo Kunk

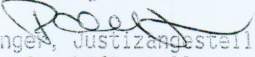
Walter Voss

Wolfgang J. J. J.



Der gem. Satzung vom 14.12.2001 errichtete Verein
ist heute in das Vereinsregister Nr. 3122 des
Amtsgerichts Osnabrück eingetragen worden.

Osnabrück, 18.02.2002


Fänger, Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Notar Herr 8/04
Vollmacht Jan, bis
früher zu belegen
24/6/06



Breitensportclub e.V. * Siemensstr.9-11 * 49086 Osnabrück

Erweiterung der Satzung

anlässlich der HV am 31.07.04

Breitensportclub e.V.
Siemensstr. 9 - 11
49086 Osnabrück
Tel. 0541 38 80 21
Fax. 0541 38 48 32
BSC@Bahama-Sports.de

Folgende Ergänzung der Satzung des Breitensportclubs BSC e.V. wurde am 31.07.2004 anlässlich der Hauptversammlung einstimmig beschlossen (siehe TOP 8, Einladung und Protokoll JHV):

§ 7 Vorstand des Vereins

Abs. 5., Unterpunkt c)

alter Text

- „Ordnungen zu erlassen, insbesondere
- zur Art und Dauer der Mitgliedschaft
 - zur Nutzung der Sportstätten“

neuer Text

„**verbindliche**“ Ordnungen zu erlassen..“ usw.

Außerdem wird ergänzt:

„ Der Vorstand ist zuständig für den Abschluß von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeiten, Investitionen sowie den Haushaltsplan. Der Vorstand haftet für eigenes Verschulden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für zu vertretende Schäden an der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ist nicht haftungsmäßig eingeschränkt, sondern bleibt unberührt.“

Bahama-Sports
GmbH & Co. KG
Siemensstr. 9-11
49086 Osnabrück
Tel. 0541 38 80 21
Fax. 0541 38 48 32
e-mail: bsc@bahama-sports.de

Bankverbindung: Sparkasse Osnabrück
Kto.-Nr. 1521910222 BLZ 26550105

Vereinsregister Osnabrück 3122
St.-Nr.: 66 270 09254

sgericht — Osnabrück

Vereinsregister ist unter Nr. 3122 eingetragen worden:

Betr.: Breiten Sport Club BSC e.V.

a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
a) Breiten Sport Club BSC e.V. b) Osnabrück	a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und befugt, die Gesellschaft bei der Fortnahme von Rechtsgeschäften mit sich oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. b) 1. Vorsitzender: Hans-Dieter Gawrych, geb. am 21.02.1965, Osnabrück Stellvertreter: Raif Klute, geb. am 31.10.1962, Osnabrück Raif van Döllen, geb. am 20.09.1963, Oldenburg	a) Die Satzung ist am 14.12.2001 errichtet. EINGEGANGEN 18. Feb. 2002 SOCIETÄT MOHRBUTTER MARTIN ELLERMANN	a) 18.02.2002 b) Satzung BJ. 6 ff. d.A.

(Auf Anordnung
Justizangestellte)